



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 4  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
[voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
[www.voeb.at](http://www.voeb.at)

# **BEGUTACHTUNGSENTWURF DER EMISSONSREGISTERVERORDNUNG (EmRegV)**

**Stellungnahme des  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe  
(VÖEB)**

**4. November 2008**

## **I ALLGEMEINES**

Dieser Verordnungsentwurf ist leider nicht mit den bestehenden Meldeverpflichtungen der Abfallwirtschaft abgestimmt, noch werden die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung berücksichtigt um den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaft aber auch für die Verwaltung selbst zu reduzieren. Die Mehrfachverweise des Verordnungsentwurfes auf EU-rechtliche Bestimmungen und die unmittelbar folgenden Ausnahmebestimmungen zu den Normen auf die verwiesen wird (etwa beim Geltungsbereich der Verordnung) machen es den Normunterworfenen praktisch unmöglich herauszufinden, ob die von ihnen betriebenen Anlagen der Verordnung unterliegen werden und ob sie damit melde- und analysepflichtig werden. Es ist auch nur mit absolutem Spezialwissen herauszufinden, welche Abwasserinhaltsstoffe von welchen Anlagen analysiert werden müssen und vor allem, nach welchen Methoden diese Inhaltsstoffe zu analysieren sind.

Überdies sind die in den Erläuterungen angenommenen Kosten für die Bestimmung der Parametersätze als zu niedrig angenommen. Die tatsächlichen Kosten sind um ein zehnfaches höher.

## **II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### ***zu § 1 Ziel der Verordnung***

Ziel dieser im Begutachtungsentwurf vorliegenden Verordnung soll es laut Erläuterungen des Bundesministers sein, Daten betreffend der Belastung von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen in einem elektronischen Register zu sammeln, aufzubewahren und zu aktualisieren. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Umwelt- und Wasserwirtschaft bezieht sich in seiner Begründung für die Erlassung der EmRegV einerseits auf nationales Recht (Wasserrechtsgesetz) und andererseits auf die Richtlinie 60/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 und die in dieser Richtlinie manifestierten gemeinschaftsrechtlichen Berichtspflichten. Wie schon bei der Meldung der abfallwirtschaftlichen Daten geht der Ordnungsgeber auch bei den wasserwirtschaftlichen Daten weit über die tatsächlichen Verpflichtungen hinaus, die der EU-Gesetzgeber auferlegt.

## **zu § 2 Geltungsbereich**

Allgemein berichtspflichtig sind nach dem Verordnungsentwurf Anlagen, denen unter Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften die Einwirkung auf ein Oberflächengewässer oder eine Indirekteinleitung bewilligt wurde. Als meldepflichtig im Sinne dieser Verordnung werden "Punktquellen" genannt. Unter "Punktquelle" wird die "verortbare Einwirkung auf die Beschaffenheit des Oberflächengewässers durch die direkte oder indirekte Einbringung von Schadstoffen unter Verwendung technischer Anlagen" verstanden.

Konkret werden in diesem Verordnungsentwurf neben Abwasserreinigungsanlagen, Flughäfen und Parkplätzen PRTR-Anlagen als meldepflichtige Anlagen genannt. Als PRTR-Anlagen werden nach dem Verordnungsentwurf jene Anlagen definiert, die im Anhang 1 der E-PRTR Verordnung (EG 166/2006 vom 18. Jänner 2006) genannt sind. Dies sind folgende Anlagen:

- Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag;
- Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsrichtlinie) fallen mit einer Kapazität von 3 t pro Stunde
- Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 t pro Tag;
- Deponien (außer Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16. Juli 2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Art 13 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verlangt wurde, abgelaufen ist) mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag und einer Gesamtkapazität von 25.000 t;
- Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag.

Diese Anlagenliste, die im Verordnungstext selbst nicht angeführt ist, wird im selben Paragraphen jedoch auf Verbrennungsanlagen mit einer Kapazität von 2 t pro Stunde und auf jene Deponien, die nach dem Wasserrecht mitgenehmigt wurden sowie auf Altlasten nach dem Altlastensanierungsgesetz erweitert.

Der Verweis auf Anhang 1 der E-PRTR Verordnung ist aufgrund der dadurch entstehenden Unübersichtlichkeit und der im Verordnungstext selbst unmittelbar folgenden Ausnahmebestimmungen und Änderungen zur Anlagenliste der E-PRTR abzulehnen.

Dieser Geltungsbereich bedeutet, dass einem Großteil der abfallrechtlich genehmigten Anlagen in Österreich eine weitere Melde- und Berichtspflicht und eine Analysepflicht auferlegt werden soll. Aufgrund der bereits bestehenden Meldungen, die auch elektronisch zu tätigen sind, wäre es ein Leichtes die bereits generierten Datensätze auch für das EmReg zu verwenden und dem Normunterworfenen nicht noch eine Meldepflicht über die praktisch identischen Datensätze aufzuerlegen.

Die Verpflichtung von Abfallverbrennungsanlagen die Wasseremissionserklärung nach der AVV in das EDM nach § 22 AWG und (bei Inkrafttreten der EmRegV) in das Register nach EmRegV zu melden ist ebenfalls ein unnötiger zusätzlicher Aufwand, der weder einen volkswirtschaftlichen noch einen ökologischen Mehrwert bringt, sondern lediglich Mehrkosten verursacht.

Dabei stellt sich auch die Frage, wozu die Internethomepage des zur Einleitung Berechtigten in den wasserwirtschaftlichen Stammdaten einzutragen ist. Die meisten anderen Stammdaten etwa für Deponien, die nach der EmRegV angegeben werden müssen (Name, Anschrift, Emailadresse, Standort, Größe der Deponie, Firmenbuchnummer, Identifikationsnummer etc.), müssen von Deponien bereits nach einer Vielzahl von anderen Gesetzen und Verordnungsbestimmungen – sehr häufig sogar mehrfach (AWG, Deponieverordnung, Abfallverzeichnisverordnung) – gemeldet werden.

#### **zu § 4 Datenerfassung und -vorhaltung**

Die Meldung an den LH, die Weiterleitung der Daten durch den LH an das Ministerium, die Ergänzung der Daten durch das Ministerium (hier stellt sich die Frage durch was die gemeldeten Daten ergänzt werden), die Überprüfungspflicht dieser - ergänzten - Daten durch den Betreiber, die nochmalige Überprüfungsmöglichkeit der Daten durch den LH und die abschließende - dritte - Prüfung des Ministeriums stehen in keinem Verhältnis zur „Wichtigkeit“ und zur Aussagekraft dieser Daten.

Weiters ist die im Abs. 5 angeführte Frist von einem Monat für den Registrierungspflichtigen zur Erfassung der Daten ein sehr knapp bemessener Zeitraum. Aufgrund des Umfangs der Parameter und deren Analysemethoden ist dieser Zeitraum zu eng gewählt.

Ebenso die im Abs. 9 angeführte Nachfrist von maximal zwei Wochen. Außerdem ist das Wort "maximal" kritisch zu hinterfragen, denn theoretisch könnte dies auch eine Nachfrist von nur einem Tag bedeuten.

In beiden Fällen fordern wir eine Ausdehnung der Fristen.

## **zu § 5 Untersuchungsverpflichtungen**

Neben den Stammdaten sind auch Jahresfrachten emittierter Abwasserinhaltsstoffe zu ermitteln und zu melden. § 5 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes ist unklar formuliert. Es geht aus dem Gesetzestext nicht klar hervor, welches Verfahren nun tatsächlich angewendet werden kann/muss. Es ist nicht erkennbar, was der Satz "Die jeweils beste verfügbare Datenbasis ist zu verwenden" bedeutet. Es macht in der Praxis einen großen Unterschied für die Untersuchungen, ob "**die beste Datenbasis die verfügbar ist**" oder ob die "**am besten verfügbare Datenbasis**" für die Untersuchungen zu verwenden ist. Dieser Satz sollte daher jedenfalls klargestellt werden, um es dem Normunterworfenen zu ermöglichen, Verordnungskonform zu agieren.

Auch die Anhänge - und hier insbesondere Anlage A - sind viel zu kompliziert und unübersichtlich aufgebaut. Es ist nur mit hohem Aufwand feststellbar, welche Inhaltsstoffe nun von welcher Anlage zu untersuchen sind. Darüber hinaus ist es abzulehnen, dass in bestehende Bescheide eingegriffen wird und auch Inhaltsstoffe zu untersuchen sind, die offensichtlich nach Meinung der Amtssachverständigen nicht zu erwarten sind und damit im Konsens ausgenommen wurden.

Laut § 5 Abs. 5 kann die Ermittlung der Jahresfrachten entfallen, wenn aufgrund vollständiger Informationen betreffend die Zusammensetzung aller eingesetzten (ab)wasserrelevanten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe auf der Grundlage der Angaben in den Sicherheitsdatenblättern und aufgrund genauer Kenntnisse aller Vorgänge, die im Zug der angewandten (Ab)wasser verursachenden Herstellungs-, Verarbeitungs-, Verwertungs- oder sonstigen Prozesse ablaufen, weder mit seiner Entstehung noch mit seinem Auftreten im (Ab)wasser zu rechnen ist.

Dieser Paragraph beinhaltet eine "Kann"-Bestimmung. Es gilt abzuklären, wer bestimmt, ob Parameter wegfallen. Die vorliegende Verordnung regelt sehr detailliert was für Parameter zu analysieren sind, nicht jedoch wie diese aus den Analysen wieder ausgeschlossen werden können.

### **III ZUSAMMENFASSUNG**

Dieser Verordnungsentwurf ist weder mit den bestehenden Meldeverpflichtungen der Abfallwirtschaft abgestimmt, noch werden die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung berücksichtigt, um den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaft aber auch für die Verwaltung selbst zu reduzieren.

Die Ausweitung der bereits bestehenden Meldepflichten für Abfallbehandlungsanlagen in der in dieser Verordnung vorgeschlagene Form ist daher strikt abzulehnen, da es zu einer weiteren Steigerung des Verwaltungsaufwandes für die Abfallwirtschaft kommt. Beinahe alle Stammdaten (mit Ausnahme der Internethomepage) werden bereits durch Meldeverpflichtungen in anderen Gesetzen und Verordnungen erfasst. Des Weiteren müssen Anlagenbetreiber aufgrund ihrer Anlagenbescheide ohnedies eine Überprüfung bzw. Nachweispflicht der möglichen auftretenden gefährlichen Inhaltsstoffe vorlegen.

Eine interne Übernahme dieser Daten muss ermöglicht werden um Vielfachmeldungen zu vermeiden.